

In dem Parteigerichtsverfahren

des CDU-Mitglieds Prof. Dipl.-Ing. H, B. 41,

-Antragsteller-

g e g e n

1. den CDU-Ortsverband S im CDU-Kreisverband B-St,
vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn S, B. 46
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G, B. 26,

2. den CDU-Kreisverband B-St,
vertreten durch den Kreisvorstand, B. 41,

-Antragsgegner-

ergeht am 23. Juli 1985 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Landessozialgerichts
Dr. Emil Scherer

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

folgender Beschluß:

Der Antrag des CDU-Mitglieds H vom 27. Januar 1985 auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das CDU-Mitglied H hat mit Schrift vom 22. Januar 1985 beim Bundesparteigericht "Rechtsbeschwerde" erhoben (BPG 1/85 (R)). Diese ist mit Vorbescheid des Bundesparteigerichts vom 23. Juli 1985 als unzulässig verworfen worden. Auf diesen Vorbescheid und die ihm zugrunde liegenden Akten wird Bezug genommen.

Mit Schrift vom 27. Januar 1985 hat der Antragsteller unter Bezugnahme auf die Hauptsache, nämlich das zuvor angeführte "Rechtsbeschwerde-Verfahren" beantragt,

im Wege der Einstweiligen Anordnung den Ortsverband zu verpflichten, die Hauptversammlung für die Wiederholung der Delegiertenwahl (vom 8. September 1983) vor dem nächsten S - Kreisparteitag, jedoch spätestens bis Ende März 1985 einzuberufen und diese Wahl in der Versammlung zu wiederholen,

und hat dazu mehrere Hilfsanträge gestellt.

Insoweit und wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen des Antragstellers verwiesen.

II.

Über den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wird gemäß §§ 36 Abs. 3, 44 PGO, 123 Abs. 3 VwGO, 921 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Er ist offensichtlich unzulässig.

Es kann dahinstehen, ob in der Instanz der Rechtsbeschwerde im Hinblick auf die Regelung in § 36 PGO (möglicherweise in Verbindung mit §§ 44 PGO, 123 VwGO und unter Berücksichtigung der Regelungen in allen Zweigen der deutschen Gerichtsbarkeiten) überhaupt ein Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung gestellt werden kann. Er ist jedenfalls dann unzulässig, wenn das Rechtsmittel in der Hauptsache, die Rechtsbeschwerde, unzulässig ist. Das ist hier der Fall, wie in der Hauptsache entschieden wurde.

Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten (§ 43 Abs. 2 PGO).

Die Entscheidung des Bundesparteigerichts ist endgültig und unanfechtbar.